LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: **X/2025/052**
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	öffentlich	**15.05.2025**
Kreisausschuss	nicht öffentlich	**27.05.2025**
Kreistag	öffentlich	**23.06.2025**

Tagesordnungspunkt
Übertragung haushaltswirtschaftlicher Befugnisse auf die Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:
Der Landkreis Aurich überträgt nach § 127 Abs. 1 Sätze 1, 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die ihm obliegenden Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse sowie die Kassengeschäfte, mit Ausnahme der Forderungsbewertung und des Vollstreckungswesens, für die Einrichtungen Abfall- und Fäkalschlammentsorgung mit Abschluss des Abfallentsorgungsvertrages auf die Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW). Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe des neuen Entsorgungsvertrags rückwirkend zum 01.01.2025.

Sach- und Rechtslage:
Der Landkreis Aurich ist nach § 6 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und lässt die ihm nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Verwertung und Beseitigung der überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten sowie die überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, im Wege eines Abfallentsorgungsvertrages durch die 100 %-ige Tochtergesellschaft Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) durchführen. Ebenso betreibt der Landkreis die ihm von den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Fäkalschlammentsorgung als weitere öffentliche Einrichtung.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Abfallentsorgung und Fäkalschlammentsorgung werden durch den Landkreis Aurich Benutzungsgebühren gemäß § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhoben. Die MKW wurde gemäß § 12 Abs. 1 NKAG über die Abfallgebühren- bzw. Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

Bisher erfolgte die Entgegennahme der Gebühren über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich (AWB). Im Rahmen der Neuorganisation der Abfall-

wirtschaft wird die MKW als privatrechtlich organisierte Eigengesellschaft die Abgaben direkt entgegennehmen. Dazu ist es erforderlich, die Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse sowie die Kassengeschäfte im Zusammenhang mit den beiden Einrichtungen, mit Ausnahme der Forderungsbewertung und des Vollstreckungswesens, gemäß § 127 Abs. 1 Sätze 1, 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die MKW zu übertragen. Die Ausnahme der Forderungsbewertung ergibt sich daraus, dass es sich bei den Abfallgebühren um Gelder des Landkreises handelt, die lediglich durch die MKW vereinnahmt werden. Daher verbleibt das Letztentscheidungsrecht über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass dieser Forderungen (Forderungsbewertung) beim Landkreis Aurich. Die Zwangsvollstreckung ist von der Übertragung ausgenommen, da diese auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfolgt und mit hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, die ein unmittelbares Eingreifen in die Rechte Dritter zulassen, sodass diese Tätigkeit nicht mit auf die privatrechtliche MKW übertragen werden kann.

Die Übertragung soll über den § 4 des neuen Abfallentsorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Aurich und der MKW erfolgen. Insoweit ist auch das nach § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erforderliche Einverständnis der MKW hergestellt. § 4 des neuen Abfallentsorgungsvertrags stellt zudem sicher, dass gem. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet sind und regelt gem. § 127 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ausdrücklich die Kassenaufsicht.

Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe des neuen Entsorgungsvertrags rückwirkend zum 01.01.2025. Die Übertragung der Kassengeschäfte ist der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 127 Abs. 1 Satz 3 NKomVG spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: Keine Auswirkungen zu erwarten	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☐ Nein ☐ Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☐ Nein ☒ Betrag:	

Erstellungsdatum:	**Unterschrift**
06.05.2025	